

Ausbildungskonzept

September 2017

I Gesetzliche Grundlagen

- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte in der Fassung vom 09.12.2015
- Der Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein
Ausbildung-Prüfung
APVO 2016, IQSH Juli 2016
darin enthalten: Allgemeine Ausbildungsstandards
- Sonderpädagogische Ausbildungsstandards, Überarbeitung Januar 2016
- Handreichung für Ausbildungslehrkräfte, IQSH Februar 2017 (aktualisierte Auflage)
- Leitfaden zur Planung von Unterricht, IQSH- Schularartteam Sonderpädagogik, Februar 2016

II Ziele

Im Rahmen ihrer Ausbildung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV) die Befähigung,

- eigenverantwortlich, sach- und methodenkompetent sowie sozialkompetent zu handeln;
- Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit, Begabung, sozialer und kultureller Herkunft zu fördern;
- Entwicklungsprozesse der Schule(n) mitzugestalten.

III Organisation

Unterrichtsumfang

- Der Unterricht erfolgt in zwei Fachrichtungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Erziehungshilfe oder geistige Entwicklung), mindestens in zwei Fächern (ein Fach muss Deutsch oder Mathematik sein) und in den zwei sonderpädagogischen Arbeitsbereichen Integration und Prävention.
- Die LiV muss in mindestens zwei Lerngruppen eingesetzt sein. Für die Prüfung ist es eine Voraussetzung, so dass in zwei Klassen die Leistungen in den beiden Fächern gepaart mit je einer Fachrichtung gezeigt werden können.
- Der eigenverantwortliche Unterricht beträgt innerhalb der drei Ausbildungssemester im Durchschnitt 10 Unterrichtswochenstunden pro Halbjahr.

- Der eigenverantwortliche Unterricht schließt mindestens zwei Unterrichtswochenstunden Teamunterricht ein. Teamunterricht kann mit der Ausbildungslehrkraft oder mit einer in der Klasse beteiligten Lehrkraft des Förderzentrums oder der Kooperationsschule erteilt werden. Innerhalb der zehn Stunden eigenverantwortlichen Unterrichts hospitiert die Ausbildungslehrkraft zwei Stunden bei der LiV (Mentorenstunde). Der Unterricht wird gemeinsam reflektiert und weiterentwickelt. Die Besprechungszeit wird im Stundenplan fest verankert.
- Neben dem eigenverantwortlichen Unterricht hospitiert die LiV bei den Ausbildungslehrkräften und nach Absprache bei anderen Lehrkräften.
- Ein Stundenplan ist zu Beginn eines jeden Halbjahres nach Absprache mit der Ausbildungslehrkraft zu erstellen und der Schulleitung vorzulegen.

Aufgaben der Lehrkraft in Ausbildung (LiV)

Unterrichtsplanung

Die LiV

- dokumentiert jede eigenverantwortlich erteilte Unterrichtsstunde (Nachweisheft);
- erstellt eine Kurzplanung (Verlaufsskizze und Ziele) zu jeder Mentorenstunde;
- lässt die Unterrichtsplanung der Ausbildungslehrkraft am Vortag zukommen;
- bespricht den gezeigten Unterricht mit der Ausbildungslehrkraft zeitnah (s. Stundenplan).

Schulartsspezifische Aufgaben

Die LiV

- fertigt unter Anleitung der Ausbildungslehrkraft ein sonderpädagogisches Gutachten an;
- beteiligt sich an der Erstellung und Fortschreibung von sonderpädagogischen Förderplänen;
- nimmt an Beratungsgesprächen teil und führt diese auch selbständig durch.

Mitwirkung am Schulleben

Die LiV

- arbeitet in einem Team (Förderzentrum) im Rahmen der Weiterentwicklung von Schule mit;
- nimmt an Konferenzen teil;
- beteiligt sich an der Elternarbeit (Elterngespräche führen, Teilnahme an Elternabenden, Zeugnisgespräche, Förderplangespräche);
- ist in schulische Veranstaltungen eingebunden;
- nimmt an Fortbildungen des Kollegiums teil.

Netzwerk

Die LiV nimmt an einem bestehenden regionalen Netzwerk teil.

Orientierungsgespräch

Das Orientierungsgespräch findet im 2. und 7. Ausbildungsmonat zwischen Ausbildungslehrkraft und LiV statt. Gemeinsame Ziele werden festgelegt und die Ergebnisse durch die Ausbildungslehrkraft protokolliert.

IV Verantwortlichkeiten

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV)

- erstellt die Hausarbeit, das Portfolio sowie die schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen eigenverantwortlich.
- hat die Möglichkeit den Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache“ mit einem Leistungsnachweis abzuschließen. Die Note wird als Ersatz für die nach §11 APVO zu fertigende Hausarbeit in die Staatsprüfung eingebracht.

Die Ausbildungslehrkraft

- übernimmt das Amt einer qualifizierten Ausbildungslehrkraft freiwillig;
- führt in die Gegebenheiten der Schule ein;
- steht der LiV beratend und unterstützend zur Seite bei pädagogischen, unterrichtlichen und organisatorischen Aufgaben;
- führt mit der LiV das Orientierungsgespräch und hält die Ergebnisse schriftlich fest;
- nimmt an den Beratungsbesuchen der Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH teil;
- nimmt an den Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten des IQSH teil.

Die Schulleitung

- ist hauptverantwortlich für die Ausbildung und beurteilt die Leistung der LiV am Ende der Ausbildungszeit mit einer Note;
- führt ein Einstiegsgespräch mit Beteiligung der Kooperationschule nach 4 bis 6 Wochen durch;
- besucht die LiV zweimal im Halbjahr (Unterrichtskurzplanung und schriftliche Reflexion);
- nimmt – wenn möglich - an den Beratungsbesuchen der Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH teil;
- evaluiert mit der LiV und der Ausbildungslehrkraft im 2. Halbjahr den Stand der Ausbildungsstandards in den Fächern/Fachrichtungen mit Einsicht in das Portfolio ;
- führt mit der LiV zum Ende der Ausbildung ein Abschlussgespräch mit der Mitteilung der dienstlichen Beurteilung.